

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 5. Oktober 1966

18. Stück

381

22. Gesetz: Behindertengesetz.

22.

Gesetz vom 8. Juli 1966 über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Personenkreis

§ 1

(1) Als Behinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit, eine angemessene Erziehung und Schulbildung zu erhalten oder einen Erwerb zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind.

(2) Personen, die im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes als nicht invalide, berufsunfähig oder dauernd erwerbsunfähig anzusehen sind, gelten nicht als Behinderte im Sinne dieses Gesetzes. Ausgenommen davon sind Personen vor dem vollendeten 21. Lebensjahr, die noch nicht berufstätig waren oder noch keiner beruflichen Ausbildung unterzogen wurden.

(3) Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, daß der Behinderte

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) sich seit mindestens zwei Jahren dauernd in Wien aufhält und
- c) auf Grund anderer Rechtsvorschriften, ausgenommen die durch das Gesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, erfaßten fürsorgerechtlichen Vorschriften, keine Möglichkeit auf Erlangung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen besitzt.

(4) Zur Vermeidung besonderer sozialer Härten kann von den Voraussetzungen des Abs. 3 lit. a oder lit. b abgesehen werden; von Voraussetzung des Abs. 3 lit. a jedoch nur dann, wenn sich der Behinderte seit mindestens drei Jahren dauernd in Wien aufhält.

Leiden und Gebrechen

§ 2

(1) Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

- a) Fehlformen oder Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungsapparates, tuberkulöse Erkrankungen jedoch nur, soweit sie nicht unter Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. Gesundheitswesen fallen,
- b) Funktionsstörungen des Atmungsapparates, tuberkulöse Erkrankungen jedoch nur, soweit sie nicht unter Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. Gesundheitswesen fallen,
- c) Funktionsstörungen des Blutkreislaufes oder der blutbildenden Organe,
- d) Funktionsstörungen der Verdauungs- oder der innersekretorischen Organe,
- e) Funktionsstörungen der Harnorgane,
- f) Funktionsstörungen des zentralen oder peripheren Nervensystems,
- g) Funktionsstörungen des Sehorgans,
- h) Funktionsstörungen des Gehör-, des stimmbildenden oder des Gleichgewichtsorgans,
- i) psychische Krankheiten, Schwachsinn und Anfallskrankheiten.

(2) Leiden und Gebrechen, die vorwiegend altersbedingt sind, gelten nicht als Leiden oder Gebrechen im Sinne des Abs. 1.

Maßnahmen

§ 3

(1) Als Maßnahmen für einen Behinderten kommen in Betracht:

- a) Eingliederungshilfe,
- b) Hilfe zur geschützten Arbeit,
- c) Beschäftigungstherapie,
- d) persönliche Hilfe,
- e) Pflegegeld.

(2) Dem Behinderten steht ein Anspruch auf eine bestimmte der im Abs. 1 lit. a bis d genannten Maßnahmen nicht zu.

II. Eingliederungshilfe

Zweck

§ 4

Zweck der Eingliederungshilfe ist, den Behinderten durch die im § 5 angeführten Maßnahmen zu befähigen, in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe

§ 5

Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind:

- a) Heilbehandlung,
- b) Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln,
- c) Hilfe zur Schulbildung und Erziehung,
- d) Hilfe zur beruflichen Eingliederung,
- e) Hilfe zum Lebensunterhalt.

Heilbehandlung

§ 6

Die Heilbehandlung umfaßt, soweit es zur Behebung oder zur Besserung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für ärztliche Hilfe, für Heil- und Hilfsmittel sowie Pflege in Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalten.

Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel

§ 7

Die Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln umfaßt auch deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verlorengegangen sind. Ist die Unbrauchbarkeit oder der Verlust auf ein vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Verhalten des Behinderten zurückzuführen, so kann ihm je nach dem Grad des Verschuldens und in Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Instandsetzung oder der Ersatz ganz oder teilweise verweigert werden.

Hilfe zur Schulbildung und Erziehung

§ 8

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung und Erziehung umfaßt die Übernahme der Kosten für alle jene Maßnahmen, die durch die einschlägigen Bestimmungen des Schul- und Erziehungswesens und der Jugendfürsorge nicht

gesichert, aber im Interesse der Schulbildung und Erziehung des Behinderten notwendig sind und deren Tragung dem Behinderten oder den für ihn Unterhaltspflichtigen (§ 12) nicht zugemutet werden kann. Zumutbar ist jedenfalls die Tragung jener Kosten, die ohne Rücksicht auf die Behinderung für Unterhalt, Schulbildung und Erziehung aufgewendet werden müßten; das gilt insbesondere dann, wenn sich der Behinderte in einer Anstalt befindet.

Hilfe zur beruflichen Eingliederung

§ 9

(1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung wird gewährt für

- a) die Berufsausbildung, das Arbeitstraining, die Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Werkstätten oder ähnlichen Einrichtungen,
- b) die Erlangung eines Arbeitsplatzes, nötigenfalls die Erprobung auf einem Arbeitsplatz.

(2) Behinderte, die wegen ihres Leidens oder Gebrechens dauernd in einer Anstalt untergebracht sind, können einer Erprobung auch auf einem außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeitsplatz in der Dauer von sechs Wochen unterzogen werden. Wenn es zur Sicherung des Erfolges der beruflichen Eingliederung notwendig ist, kann diese Erprobung bis zur Dauer von sechs Monaten erstreckt werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 10

(1) Solange ein Behinderter, der das 19. Lebensjahr vollendet hat, Eingliederungshilfe nach § 5 lit. c oder d erhält, ist ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, soweit sein Gesamteinkommen (§ 11) die Höhe des Richtsatzes nicht erreicht.

(2) Als Richtsatz gilt der eineinhalbfache Betrag des Richtsatzes in der öffentlichen gehobenen Fürsorge für Arbeitsunfähige.

Gesamteinkommen

§ 11

(1) Gesamteinkommen ist die Summe aller Einkünfte eines Behinderten nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes. Als Einkünfte gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert einschließlich der Unterhaltsansprüche nach Maßgabe des § 12 Abs. 1.

(2) Bei Feststellung des Gesamteinkommens bleiben außer Betracht:

- a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229,

- b) die Beihilfen nach den Bundesgesetzen vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, und vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955,
- c) Bezüge aus Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege,
- d) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Hilflosenzulagen usw.),
- e) Lehrlingsentschädigungen in der Höhe des Richtsatzes der öffentlichen gehobenen Fürsorge, der für den Lehrling nach seinem Familienstand anzuwenden wäre.

Zu berücksichtigende Unterhaltungsverpflichtungen

§ 12

(1) Ansprüche des Behinderten auf Bezüge aus Unterhaltungsverpflichtungen sind auf das Gesamteinkommen anzurechnen, wenn es sich um Unterhaltungsverpflichtungen handelt

- a) zwischen Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten,
- b) von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades,
- c) von Kindern gegenüber Eltern ersten Grades, vorausgesetzt, daß das unterhaltspflichtige Kind das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Anrechnung hat im Ausmaß der Unterhaltsansprüche nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch zu erfolgen. Die Bestimmung des § 34 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Ausschluß von der Eingliederungshilfe

§ 13

Eingliederungshilfe ist nicht zu gewähren, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der männliche Behinderte das 60., die weibliche Behinderte das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anstalten und Einrichtungen für berufliche Eingliederungshilfe

§ 14

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anstalten und Einrichtungen für berufliche Eingliederungshilfe bedürfen der Genehmigung der Landesregierung, soweit nicht, abgesehen von der baupolizeilichen Genehmigung, auch eine behördliche Genehmigung nach anderen Gesetzen vorgesehen ist.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die für eine zweckentsprechende berufliche Eingliederungshilfe erforderlichen medizinischen, technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigung kann auch unter

Bedingungen und Auflagen sowie zeitlich beschränkt erteilt werden, wenn das zur Sicherung der medizinischen, technischen und personellen Erfordernisse notwendig ist.

Einstellung der Eingliederungshilfe

§ 15

(1) Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind einzustellen

- a) wenn der Behinderte das Ziel der Eingliederungshilfe erreicht hat, oder
- b) wenn angenommen werden kann, daß der Behinderte das Ziel der Eingliederungshilfe nicht erreichen kann.

(2) Die Eingliederungshilfe kann ferner auch eingestellt werden, wenn der Behinderte offenbar nicht den Willen zeigt, an den Maßnahmen der Eingliederungshilfe mitzuwirken, insbesondere wenn er durch sein beharrliches Verhalten den Zweck der Eingliederungshilfe vorsätzlich oder grobfahrlässig gefährdet.

III. Hilfe zur geschützten Arbeit

Zweck

§ 16

(1) Zweck der geschützten Arbeit ist, einem Behinderten, bei dessen Zustand Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr angezeigt erscheint, und der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, in einer geschützten Werkstätte den kollektivvertraglichen Mindestlohn zu sichern.

(2) Die Hilfe zur geschützten Arbeit besteht in der Gewährung eines Landeszuschusses (§ 17) für den Behinderten.

(3) Geschützte Werkstätten sind Betriebe oder Teile von Betrieben, in denen sich ausschließlich Arbeitsplätze für Behinderte befinden. Soweit es zur besseren wirtschaftlichen Führung der geschützten Werkstätte notwendig ist, können bis zu 5 v. H. der Arbeitsplätze zuzüglich der erforderlichen Vorarbeiter, Instruktoren u. dgl. mit Nichtbehinderten besetzt werden. Die Arbeitsplätze für Behinderte müssen den individuellen Erfordernissen der Behinderten entsprechen und über geeignete technische Anlagen verfügen.

(4) Nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles kann ausnahmsweise die Hilfe auch zur Erlangung eines für den Behinderten geeigneten geschützten Arbeitsplatzes außerhalb einer geschützten Werkstätte gewährt werden, sofern der Behinderte auf diesem geschützten Arbeitsplatz den kollektivvertraglichen Mindestlohn erhält.

Landeszuschuß

§ 17

(1) Der Landeszuschuß ist so zu bemessen, daß dem Träger der geschützten Werkstätte der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des Behinderten und dem an ihn ausbezahlten kollektivvertraglichen Mindestlohn ersetzt wird, jedoch höchstens im Ausmaß von 30 v. H. des kollektivvertraglichen Mindestlohnes. Im Falle des § 16 Abs. 4 wird der in gleicher Weise bemessene Landeszuschuß für den Behinderten an den Arbeitgeber ausbezahlt.

(2) Der Weiterbestand der Voraussetzungen für den Landeszuschuß und dessen Ausmaß ist in angemessenen Abständen zu überprüfen. Eine Neufestsetzung des Ausmaßes des Landeszuschusses hat nur zu erfolgen, wenn sich dieses Ausmaß um mehr als 20 v. H., mindestens aber um 50 S monatlich, ändern würde.

Ausschluß von der Hilfe zur geschützten Arbeit

§ 18

Hilfe zur geschützten Arbeit darf nicht geleistet werden

- a) wenn der männliche Behinderte das 65., die weibliche Behinderte das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- b) solange der Behinderte wegen desselben Leidens oder Gebrechens nach dem Invalideinstellungsgesetz begünstigt oder gleichgestellt ist, oder
- c) solange dem Behinderten Eingliederungshilfe, mit Ausnahme einer Leistung gemäß § 5 lit. a oder b im Sinne einer Nachbehandlung, oder Beschäftigungstherapie gewährt wird.

Einstellung der Hilfe zur geschützten Arbeit

§ 19

Die Hilfe zur geschützten Arbeit ist einzustellen

- a) wenn sich herausstellt, daß der Behinderte den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen ist,
- b) wenn der Behinderte auf einem ihm zumutbaren, nicht geschützten Dauerarbeitsplatz eine volle Arbeitsleistung erbringen kann, oder
- c) wenn der Behinderte durch sein beharrliches Verhalten den Zweck der geschützten Arbeit vorsätzlich oder grobfahrlässig gefährdet.

IV. Beschäftigungstherapie

Zweck

§ 20

Zweck der Beschäftigungstherapie ist, Behinderten, deren körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand einer beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Eingliederung selbst unter beschützenden Bedingungen hinderlich ist, Mittel oder Einrichtungen zur Erhaltung und Weiterbildung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Ausschluß von der Beschäftigungstherapie

§ 21

Beschäftigungstherapie darf nicht gleichzeitig mit Eingliederungshilfe, mit Ausnahme einer Leistung gemäß § 5 lit. a oder b im Sinne einer Nachbehandlung, oder mit Hilfe zur geschützten Arbeit gewährt werden.

V. Persönliche Hilfe

§ 22

Die persönliche Hilfe umfaßt die Beratung und Führung des Behinderten und seiner Familie zur Überwindung von psychischen Schwierigkeiten und zur zweckmäßigen Gestaltung der Lebensverhältnisse.

VI. Pflegegeld

Anspruch

§ 23

(1) Einem Behinderten, der pflegebedürftig ist und das 19. Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Pflegegeld zu gewähren.

(2) Pflegebedürftig ist ein Behinderter, der infolge von Leiden oder Gebrechen dauernd bettlägerig ist oder dessen Zustand die ununterbrochene, nachhaltige Pflege durch eine andere Person erfordert, wobei auf die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.

Ausschluß vom Pflegegeld

§ 24

Anspruch auf Pflegegeld besteht nicht, solange der Pflegebedürftige von der Möglichkeit eines ihm zumutbaren Eingliederungsversuches, insbesondere einer entsprechenden Heilbehandlung zur Behebung seiner Pflegebedürftigkeit keinen Gebrauch macht, oder wenn die Eingliederungshilfe gemäß § 15 Abs. 2 eingestellt wurde; weiters besteht kein Anspruch auf Pflegegeld, solange Beschäftigungstherapie gewährt wird.

Höhe des Pflegegeldes

§ 25

(1) Das Pflegegeld ist im Ausmaß des halben Richtsatzes der öffentlichen gehobenen Fürsorge für arbeitsunfähige Alleinstehende zu gewähren. Ergibt sich dabei kein voller Schilling-Betrag, so ist auf den nächsthöheren vollen Schilling-Betrag aufzurunden.

(2) Das Pflegegeld ist bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Fürsorge außer Betracht zu lassen und auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht anzurechnen.

Ruhens des Anspruches auf das Pflegegeld

§ 26

Das Pflegegeld ruht, soweit das Gesamteinkommen (§ 11) des Behinderten oder der ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen (§ 12 Abs. 1) den Betrag des dreieinhalbfachen Richtsatzes der öffentlichen gehobenen Fürsorge für arbeitsunfähige Alleinstehende einschließlich des Pflegegeldes überschreitet. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Behinderte oder der Unterhaltspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um ein Drittel des Richtsatzes. § 25 Abs. 1, 2. Satz ist sinngemäß anzuwenden.

VII. Gemeinsame Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld

Anfall und Auszahlung

§ 27

(1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens ab dem Einsetzen der Eingliederungshilfe, zu gewähren.

(2) Das Pflegegeld ist ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten zu gewähren.

(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind monatlich im vorhinein dem Behinderten oder seinem gesetzlichen Vertreter auszusahlen.

(4) Im Mai und Oktober gebühren die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld in doppelter Höhe.

Pfändung, Verpfändung und Übertragung der Ansprüche

§ 28

(1) Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld können weder gepfändet noch verpfändet werden.

(2) Der Behinderte kann nur mit Zustimmung des Magistrates seine Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Magistrat darf nur zustimmen, wenn die Übertragung im Interesse des Behinderten oder seiner Angehörigen liegt.

Ruhens des Anspruches

§ 29

(1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ruht

- a) während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe,
- b) solange sich der Behinderte im Ausland aufhält,
- c) solange er in einer von der Stadt Wien betriebenen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt oder Fürsorgeanstalt untergebracht ist, deren Betriebsabgang die Stadt Wien trägt, oder
- d) solange er auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder der öffentlichen Fürsorge in einer Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt oder einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält.

(2) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ruht nach Abs. 1 lit. b nicht, wenn sich der Behinderte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält oder der Magistrat die Auszahlung während des Auslandsaufenthaltes genehmigt. Der Anspruch ruht ferner im Falle des Abs. 1 lit. c und d nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat.

Neubemessung

§ 30

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind auf Antrag oder von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 100 S monatlich ändert. Die Neubemessung ist ab dem der Änderung nächstfolgenden Monatsersten vorzunehmen.

Anzeigepflicht

§ 31

(1) Der Behinderte oder sein gesetzlicher Vertreter haben alle Umstände, die dazu führen könnten, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld zu ändern oder einzustellen wären, binnen zwei Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für eine mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes eines Behinderten.

(2) Änderungen des Gesamteinkommens sind nur anzuzeigen, soweit sie 100 S monatlich übersteigen.

Rückzahlungspflicht

§ 32

(1) Der Behinderte hat eine zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder ein zu Unrecht empfangenes Pflegegeld zurückzuzahlen. Die Leistung ist jedenfalls zu Unrecht empfangen, wenn der Anzeigepflicht (§ 31 Abs. 1) nicht entsprochen wurde.

(2) Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn

- a) der Behinderte den ungebührlichen Bezug nicht durch sein Verschulden verursacht und die Leistung gutgläubig bezogen hat,
- b) dies besondere soziale Härten für den Behinderten zur Folge hätte, insbesondere wenn der Lebensunterhalt des Behinderten und seiner Familie gefährdet wäre, oder
- c) das Verfahren der Rückforderung mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen.

(3) Das Recht auf Rückforderung verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Magistrat bekanntgeworden ist, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld zu Unrecht empfangen worden ist.

Einstellung der Zahlung

§ 33

(1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind.

(2) Das Pflegegeld ist ferner einzustellen, wenn und solange sich der Behinderte weigert, sich der zur Feststellung beziehungsweise Überprüfung seiner Pflegebedürftigkeit notwendigen amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

Kostenersatz

§ 34

(1) Der Behinderte sowie seine unterhaltspflichtigen Angehörigen (§ 12) haben zu den Kosten der Leistungen der Eingliederungshilfe, mit Ausnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 5 lit. e), und zu den Kosten der Beschäftigungstherapie entsprechend beizutragen beziehungsweise Ersatz zu leisten, soweit deren Gesamteinkommen (§ 11) den vierfachen Richtsatz der öffentlichen gehobenen Fürsorge für einen arbeitsunfähigen Allein-

stehenden überschreitet. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Behinderte oder der Unterhaltspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um ein Drittel des Richtsatzes.

(2) Befindet sich der Behinderte in einer Anstalt, so haben er und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen auf jeden Fall für jene Kosten Ersatz zu leisten, die sie ohne Rücksicht auf die Behinderung für den Unterhalt zu leisten hätten.

(3) In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Einhebung des Kostenbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch die Einhebung der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt wäre.

(4) Der Behinderte ist zum nachträglichen Ersatz der Kosten gemäß Abs. 1 nur dann verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Durchführung der Maßnahmen ein Einkommen hatte, das die im Abs. 1 genannten Grenzen überstieg, oder die Verwertung eines bei Prüfung dieser Einkommensgrenzen außer Betracht gelassenen Vermögens oder von Ansprüchen nachträglich möglich oder zumutbar wird.

Vollziehung

§ 35

(1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

(2) Die Leistungen dieses Gesetzes sind vom Behinderten oder dessen gesetzlichen Vertreter zu beantragen. Die Eingliederungshilfe und die persönliche Hilfe können auch von Amts wegen eingeleitet werden.

(3) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 lit. a bis d hat der Magistrat Sachverständige auf dem Gebiete der Behindertenfürsorge anzuhören. Als Sachverständige sind insbesondere im öffentlichen Dienst tätige Ärzte, Psychologen, Fürsorger, Berufsberater, Berufsvermittler und Verwaltungsbeamte heranzuziehen, die in der Behindertenfürsorge Erfahrung besitzen.

Auskunftspflicht

§ 36

(1) Dienstgeber von Behinderten und Personen, denen ein Behinderter zur Betreuung anvertraut ist, sowie die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind verpflichtet, dem Magistrat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Insbesondere sind Arbeitgeber und sonstige Personen und Einrichtungen, von denen ein Be-

hinderter Einkünfte bezieht, zur Auskunftserteilung über alle den Behinderten oder seine Angehörigen betreffenden Umstände verpflichtet.

Verwaltungshilfe

§ 37

Das Landesarbeitsamt für Wien, die Arbeitsämter in Wien und nötigenfalls die für Wien örtlich zuständigen Arbeitsinspektorate, das Landesinvalidenamtsamt für Wien und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind verpflichtet, an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Entsendung von Sachverständigen mitzuwirken.

Gebührenfreiheit

§ 38

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte

sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren, Verwaltungsabgaben und Taxen befreit.

§ 39

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 werden mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Inkrafttreten

§ 40

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Blindenbeihilfengesetzes, LGBI. für Wien Nr. 2/1957 in der geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor.
Marek Ertl